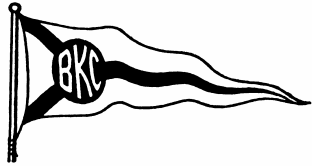


# Braunschweiger Kanu-Club e. V.



## Satzung

Braunschweig, 02.03.2002

---

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3	Farben	3
§ 4	Mitgliedschaft in Verbänden	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Vereinsausschluß	4
§ 8	Rechte der Mitglieder	5
§ 9	Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Organe	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Tagesordnung	7
§ 13	Vorstand	8
§ 14	Ehrenrat	9
§ 15	Kassenprüfung	9
§ 16	Ordnungen	10
§ 17	Satzungsänderungen	10
§ 18	Auflösung des Vereins	10

---

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Der am 20. August 1920 in Braunschweig gegründete Verein führt den Namen „Braunschweiger Kanu-Club e.V.“ im folgenden BKC genannt. Er hat seinen Sitz in 38102 Braunschweig, Friedrich-Kreiss-Weg 5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter 36 VR 2143 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Der BKC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Kanusports in allen Zweigen sowie sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der Verein fördert den Naturschutz.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Farben

- (1) Die Farben des Vereins sind „blau-gelb“.
- (2) Seine Flagge ist ein gelber Wimpel, von dessen drei Ecken Streifen zur Mitte laufen. In der kreisartigen blauen Erweiterung des Schnittpunktes stehen die Buchstaben BKC in gelb.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden / passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich auf dem Aufnahmeformular des Vereins dem Vereinsvorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Vorstand gibt das Aufnahmegesuch durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekannt. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand frühestens nach 14 Tagen seit Bekanntgabe. Über die endgültige Aufnahme entscheidet spätestens nach einem Jahr der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.  
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (2) Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen können, können auf Antrag als passive und unterstützende Mitglieder geführt werden. Für diese Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgelegt werden. Sie haben kein Stimmrecht in den

Mitgliederversammlungen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können durch 2/3-Mehrheitsbeschluß einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von den Beiträgen befreit.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt, welcher zum Ende eines Quartals erfolgen kann. Er ist schriftlich dem Vorstand spätestens einen Monat vor Quartalsende bekannt zu geben.
  - Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates
  - Auflösung des Vereins
  - Tod des Mitgliedes
- (2) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### § 7 Vereinsausschluß

- (1) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden:
  - Wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
  - Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Vor dem Ausschluss hat der Ehrenrat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Einrichtungen und Boote des Vereins nach den zuständigen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Ihre privaten Boote und sportlichen Ausrüstungsstücke im Bootshaus unterzubringen, soweit Bootsstände und Schrankfächer frei sind.
- (3) An den Beratungen, Diskussionen, durch Antragstellung und durch Ausüben des Stimmrechts an den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre, soweit sie mit ihren Beiträgen oder sonstigen Forderungen des Vereins nicht mit mehr als einem Quartal im Rückstand sind.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.  
Die Mitglieder unter 18 Jahren wählen für die Jugend zwei Vertreter, die für sie Sitz und Stimmrecht haben.
- (4) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) Die Satzung des Vereins, des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen, des Deutschen Kanu-Verbandes und des LandesSportBundes Niedersachsen sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden gemäß der Beitragsordnung geregelt. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich den Verein-Ehrenrat (§ 14) oder die Sportgerichte der Verbände (§ 1) in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- (5) Für den Verein wichtige Personaldaten sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 10 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlungen
  - der Vorstand
  - der Ehrenrat
- (2) Die Ämter Vorstand und Ehrenrat sind Ehrenämter.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich, frühestens vier Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

- (2) Außer dieser ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf stattfinden. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einberufen.

Diese Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Dringlichkeitsanträge während der Versammlung bedürfen der Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (5) Bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokollführer ist in der Regel der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 12 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Berichte des Vorstandes
- Vereinsbeitrag
- Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Neuwahlen
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des BGB:
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart

sowie dem erweiterten Vorstand mit den Fachwarten für:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Haus und Geräte
- Wettkampfsport
- Breitensport
- Jugend

- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung selbstständig zu führen und die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse auszuführen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er hat die Möglichkeit, verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Fachwart für Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Im Falle einer erforderlichen Ersetzung eines Mitgliedes des Vorstands darf der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart.

#### **§ 14 Ehrenrat**

- (1) Über unehrenhafte Handlungen der Mitglieder, soweit sie das Ansehen des Vereins schädigen oder gefährden, sitzt der Ehrenrat zu Gericht. Dessen Urteil haben sich die Mitglieder zu unterwerfen.
- (2) Der Ehrenrat kann angerufen werden bei Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein.
- (3) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er macht sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Der Ehrenrat darf folgende Sanktionen verhängen:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit dem Recht der vorläufigen Amtsenthebung
  - Bußgeldfestsetzungen
  - Ausschluss aus dem Verein
  - zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder an den Veranstaltungen des Vereins.
- (5) Die Entscheidung des Ehrenrates ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.  
Bei Einsprüchen ist innerhalb von 14 Tagen der Spruch- und Schlichtungsausschuss des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen anzurufen.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

Die zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich nach Beendigung des Geschäftsjahres eine bis ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand

schriftlich berichten. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erlassen. Diese werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

#### **§ 17 Satzungsänderungen**

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sich 3/4 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung dafür entscheiden. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist binnen sechs Wochen die Abstimmung zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, 02.03.2002